



Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 10. Oktober 2008 gegenüber dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Regierungsentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Mit dieser Stellungnahme dürfen wir Ihnen unsere Anmerkungen zum oben genannten Gesetzentwurf übermitteln, den wir weiterhin in seinen wesentlichen Grundzügen unterstützen. Wir begrüßen die Intention des BMJ, die Regelungen zur Rechnungslegung zukunftsorientiert auszugestalten und unterstützen das Bestreben, die Rechnungslegungsvorschriften als einfachere Alternative zu den International Financial Reporting Standards (IFRS) weiterzuentwickeln. Dass der prinzipienbasierte Ansatz des HGB hierbei beibehalten werden soll und keinem regelungsbasierten Ansatz Platz macht, sehen wir in diesem Zusammenhang als folgerichtig und zweckmäßig an. Im Interesse klarer, eindeutiger und anwendbarer Bilanzierungs- und Bewertungsregelungen steht die WPK insbesondere auch der Reduzierung von Ansatz- und Bewertungswahlrechten positiv gegenüber.

Die WPK begrüßt weiterhin ausdrücklich die Abschaffung der sogenannten „umgekehrten Maßgeblichkeit“ der Steuer- für die Handelsbilanz, da diese die Informationsfunktion der handelsrechtlichen Rechnungslegung stärkt und die umgekehrte Maßgeblichkeit zu rein steuerlich bedingten Informationsverzerrungen führt.

Wir können uns daher im Folgenden auf wenige Ausführungen beschränken, zumal unsere seinerzeitigen Anmerkungen zum Referentenentwurf weitgehend berücksichtigt worden sind.

Artikel 1 Änderung des Handelsgesetzbuches

Ziffer 55 a) bb)

Das IDW hatte in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf angeregt, die derzeitige und nach den bisherigen Gesetzentwürfen weiterhin geltende dreijährige cooling-off-Periode für von der internen Rotation betroffenen Prüfer auf zwei Jahre zu reduzieren. Wir schließen uns dieser Anregung nicht nur im Ergebnis, sondern auch hinsichtlich der Begründung, vollumfänglich an.

Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Im Eingangspassus dieses Schreibens begrüßen wir die wesentlichen Grundzüge zur Änderung der Rechnungslegungsvorschriften und der Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit. Im Hinblick auf das zwischenzeitlich verzögerte Gesetzgebungsverfahren sind wir jedoch der Auffassung, dass die in Artikel 66 EGHGB vorgesehenen Übergangsfristen für die Anwendung der neuen Bilanzierungsregeln, die dazu führen, dass diese grundsätzlich ab dem Geschäftsjahr 2009 anzuwenden sind, für viele Rechnungsleger zu kurz sein könnten. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir die verpflichtende Anwendung der neuen Bilanzierungsregeln erst ab 2010 vorzusehen.

Da die neuen Vorschriften nach diesseitiger Auffassung für die Zukunft der HGB-Bilanzierung von wesentlicher Bedeutung sind, regen wir jedoch an, in Anlehnung an Artikel 48 Abs. 1 Satz 1, 2. HS EGHGB zu den Übergangsvorschriften zum Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz eine freiwillige frühere Anwendung vorzusehen und an Artikel 66 EGHGB einen Absatz 10 mit folgendem Wortlauf anzufügen:

„Die Bestimmungen des Zweiten und Dritten Titels des Zweiten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches in der vom ... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] an geltenden Fassung können auf ein früheres Geschäftsjahr angewendet werden, jedoch nur insgesamt.“

Artikel 8 Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Ziffer 6

Im neuen § 55 Abs. 4 GenG wird noch auf Unternehmen verwiesen, die „einen organisierten Markt i. S. d. § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch“ nehmen. Aus unserer Sicht müsste eine Anpassung an die Änderung des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB erfolgen, da auch § 55c WPO auf diese Vorschrift verweist.

Ziffer 13

Auch in der neuen Vorschrift des § 63h GenG ist die Anpassung an die Änderung des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB unterblieben.

Artikel 10 Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Ziffer 4

Unsere Anregungen im Rahmen unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf zu einem neuen § 43 Abs. 3 WPO sind bedauerlicherweise nur zum Teil berücksichtigt worden. Nicht berücksichtigt wurde etwa der Gedanke, bei einem Wechsel des Abschlussprüfers ganz von einem cooling-off abzusehen.

Insbesondere möchten wir allerdings unseren Hinweis zu dem vorgesehenen Regelungsstandort wiederholen und bekräftigen. Da es sich bei der cooling-off-Regelung nicht um eine allgemeine Berufspflicht handelt, sondern um eine spezielle Regelung, die zum einen nur den verantwortlichen Prüfungspartner bei der Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse handelt, die zudem nur ein nachwirkendes Verbot begründet, ist hierfür eine gesonderte Vorschrift (wir hatten § 55d WPO vorgeschlagen) geeigneter als eine Verortung im Zusammenhang mit den für alle Berufsangehörigen geltenden allgemeinen Berufspflichten.

Des Weiteren sollte bei dem ersten Verweis auf § 319a Abs. 1 HGB „Satz 1“ ergänzt werden; dies ist der an anderen Stellen der WPO (z. B. § 55c, § 61a Abs. 2 Nr. 2, § 62b) übliche Verweis.

Anschließen möchten wir uns schließlich der Anregung des IDW, eine Übergangsregelung dergestalt vorzusehen, dass vom Verbot des Wechsels in das geprüfte Unternehmen nur solche Vorgänge erfasst sind, die nach Inkrafttreten des BilMoG eintreten.